

Grünraumleitlinie der Stadt Leibnitz

Beschlossen im Gemeinderat am 30.03.2023

Gültigkeit ab Datum des Gemeinderatsbeschlusses

Anwendungsbereich und Zweck

Die Grünraumleitlinie der Stadt Leibnitz ist sowohl als Regelwerk für die gemeindeinterne Verwaltung, als auch als Leitfaden für Bauträger und Private konzipiert.

Sie kommt bei Grünelementen entlang von Straßen und auf Plätzen (Verkehrinseln, begrünten Kreisverkehren, Rabatten, Baumscheiben und Rasenflächen, auf Parkplätzen, in Park- und Spiel- und Sportanlagen sowie bei gemeindeeigenen Bäumen zur Anwendung (ausgenommen Forstflächen).

Weiters besitzt sie Gültigkeit für die Gestaltung von Grünräumen bei öffentlichen, halböffentlichen sowie privaten Bauvorhaben, sofern im Zuge des Bauverfahrens Vorschriften zur Grün- und Freiraumgestaltung erfolgen.

Die Leitlinie enthält Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorgaben, gültige Normen und ist ein Leitfaden

- zur Gewährleistung klimafitter und nachhaltiger Gestaltung und Pflege von Grünräumen im öffentlichen (z.B. Verkehrs- und Grüninseln, Kreisverkehre, Baumpflanzungen an Straßen, Plätzen, Spiel- und Sportanlagen), halböffentlichen sowie im privaten Bereich
- zum Erhalt bzw. Förderung der Biodiversität im Gemeindegebiet sowie
- für Maßnahmen zum integralen Regenwassermanagement

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| WARUM EINE GRÜNRAUMLEITLINIE? | 3 |
| GRÜNE STADT LEIBNITZ – GRUNDSÄTZE FÜR UNSERE GRÜNÄRÄUME | 4 |
| 1. VERANTWORTLICHKEITEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, KOOPERATIONEN | 4 |
| 2. GESETZLICHE REGELUNGEN, VERORDNUNGEN, NORMEN UND LEITFÄDEN | 5 |
| 2.1. Spezifische Regelungen der Stadt Leibnitz | 5 |
| 2.2. Relevante Landes- und Bundesgesetze | 5 |
| 2.3. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) | 6 |
| 2.4. Relevante Normen (ÖNORMEN) | 6 |
| 2.5. Weiterführende Leitlinien und fachliche Informationen | 7 |
| BÄUME IN DER STADT | 8 |
| 1. ERSATZ UND NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN IN DER STADT | 8 |
| 2. FACHGERECHTE PLANUNG UND PFLANZUNG AUSWAHL, PFLANZUNG UND ENTWICKLUNGSPFLEGE DER BÄUME | 9 |
| 3. FACHGERECHTE BAUMPFLEGE UND BAUMSCHUTZ | 13 |
| BIODIVERSITÄT IM STADTGEBIET | 14 |
| 1. HECKEN UND LEBENDE ZÄUNE | 14 |
| 2. NATURNAHE, KLIMAWANDELANGEPASSTE GESTALTUNG VON VERKEHRSSINSELN, BAUMSCHEIBEN UND RANDSTREIFEN | 15 |
| 3. NEOPHYTEN MANAGEMENT | 15 |
| FLÄCHEN ZUR REGENWASSERSPEICHERUNG UND -VERSICKERUNG | 16 |
| ANHANG | 17 |
| Stadt- und Straßenbaumliste der Stadtgemeinde Leibnitz | 18 |
| Stadtgemeinde Leibnitz Liste geeigneter Heckenpflanzen | 19 |
| Stadtgemeinde Leibnitz Pflanzenliste für Staudenbeete und Baumscheiben | 20 |
| Stadtgemeinde Leibnitz Infoblatt Baumschutz bei Bauvorhaben | 21 |

WARUM EINE GRÜNRAUMLEITLINIE?

Die Stadt Leibnitz, eingebettet in den Naturpark Südsteiermark, verfügt über einen großen Anteil an intakten Grünräumen. Neben den zahlreichen, privaten Gärten, der Leibnitz Au und den ausgedehnten Grünräumen in den Ortsteilen Seggauberg und Kaindorf, verfügt Leibnitz über eine beträchtliche Zahl an öffentlichen Grünflächen. Diese tragen wesentlich zur guten Lebensqualität und zum Stadtbild der Gemeinde bei!

Mit der Grünraumleitlinie setzt die Stadt Leibnitz ein klares Statement zum Erhalt dieser guten Lebensqualität und schafft ein anwendbares Instrument bzw. Regelwerk um auch auf künftige Herausforderungen, wie die Folgen des Klimawandels oder zunehmenden Bodenverbrauch, vorausschauend reagieren zu können.

Sowohl in der (Raum-)Planung als auch in der Ausgestaltung und Pflege von Grünflächen sind neue Konzepte zur Nutzung der unterschiedlichen Funktionen von Grünräumen und Böden unabdingbar. Gerade hier zeigt sich die enorm wichtige Rolle von nachhaltig gestalteten, stabilen Grünräumen, die resilient auf extreme Hitze oder Starkregenereignisse reagieren können.

Neben den gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien auf Bundes- und Landesebene, hat die Stadt Leibnitz, auf Basis neuester Erkenntnisse, Regelungen und Vorgaben zusammengestellt, die als Richtschnur für den Schutz, Erhalt sowie die fachgerechte Pflege von Grünräumen dient. Damit ein nachhaltiger Schutz sowie der Erhalt und die Verbesserung der wichtigen Funktionen, die Bäume und Grünräume innehaben, gewährleistet wird.

Im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung von Leibnitz sind derzeit rund 800 Grüninseln und Kreisverkehre sowie ca. 57 ha an Parkflächen, Spielplatzflächen, Freiflächen in Kindergärten und andere öffentliche Grünflächen. Auf diesen Flächen sind rund 2500 – 3000 Bäume in einem Baumkataster erfasst.

All diese Flächen sowie der teilweise alte Baumbestand in der Stadt brauchen gleichermaßen fachgerechte Pflege sowie neue Zugänge und Managementpläne, damit die immer wichtiger werdende Funktion von Grünflächen, erhalten und gefördert werden können.

1. VERANTWORTLICHKEITEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, KOOPERATIONEN

Auf gute Organisation und fachgerecht Umsetzung kommt es an!

- 1.1. Für die langfristige Erhaltung, Gestaltung, Bepflanzung und Pflege des öffentlichen bzw. halböffentlichen Grünraumes sowie von Flächen, die sich im Eigentum bzw. in Pacht der Stadtgemeinde befinden, ist die Verwaltung der Stadtgemeinde zuständig. Insbesondere ist dies der **Wirtschaftshof als operative Stelle sowie die Abteilung Technik und Verkehr als übergeordnete Einheit**.
- 1.2. Für die Erhaltung, Gestaltung, Bepflanzung und Pflege von Privaten Grünräumen sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Hausverwaltungen und dergleichen zuständig. Vorschriften zur Gestaltung von Grünräumen von Privaten von Seiten der Gemeinde können im Rahmen eines Bauverfahrens unter Beachtung des gültigen Räumlichen Leitbildes der Stadtgemeinde sowie etwaiger z.B. naturschutzfachlicher, forst- oder wasserrechtlicher Vorgaben, durch die **Abteilung Bau- und Umwelt** erfolgen.
- 1.3. Aufbau eines **kompetenten Grünraumteams** im Wirtschaftshof und/oder in der Abteilung Technik und Verkehr durch entsprechende Schulungen der zuständigen Mitarbeiter und/oder durch Anstellung von Personal mit den entsprechenden fachlichen Expertisen (Ausgebildete (Landschafts-)gärtner, etc.).
- 1.4. Bei **Vergaben von Aufträgen** der Neugestaltung, Anlage, sowie der Pflege von Grünraum an Dritte wird darauf geachtet, dass entsprechendes Fachpersonal zum Einsatz kommt bzw. die durchführenden Personen (auch Ehrenamtliche) eine entsprechende Schulung erhalten. Die Vorgaben der Grünraumleitlinie werden Teil der Leistungsbeschreibung und Vertragsbestandteil für **Ausschreibungen und externe Aufträge**.
- 1.5. Beibehaltung des bereits etablierten **Baumsicherheitsmanagements - Baumschutzkataster der Stadt Leibnitz**. Hierbei erfolgt die regelmäßige Verkehrssicherheitsüberprüfung des Baumbestandes der Stadt Leibnitz durch die Österreichischen Bundesforste. Erfasst sind alle auf öffentlichem Grund befindlichen Bäume. Umgesetzt werden die erforderlichen Pflegemaßnahmen durch fachkundiges gemeindeinternes oder wenn erforderlich externes Fachpersonal.
- 1.6. Die Stadtgemeinde Leibnitz ist in ständiger **Kooperation und in fachlichem Austausch** mit Fachexperten aus Forschung und Verwaltung zum Thema Klimawandelanpassung und Grünraumgestaltung, sodass neue Erkenntnisse in Umsetzungsmaßnahmen einfließen können. Leibnitz ist aktuell Mitglied in der **Netzwerkpartnerschaft „GrünStattGrau“** mit dem Themenschwerpunkt Bauwerksbegrünung und Klimawandelanpassung.
- 1.7. Etablierung eines **digitales Grünflächenkatasters zur Minimierung des Pflegeaufwands**. Sowohl gemeindeeigene sowie gepachtete Grünflächen der Stadtgemeinde als auch jene Flächen deren Pflege sich in der Zuständigkeit der

Gemeindeverwaltung werden darin erfasst. Das Kataster beinhaltet parzellenscharf Art und Zustand der Grünfläche, z.B. Park, Spielplatz oder Verkehrsinsel, sowie den nötigen Pflegeaufwand für die jeweilige Fläche. Dies erlaubt es nachhaltige Pflegepläne zu erstellen, sowie im Hinblick auf Klimawandelanpassung gezielte Maßnahmen zu setzen. Das Grünflächenkataster für das Gemeindegebiet von Leibnitz ist in Planung.

- 1.8. Bei der **Verkehrsplanung** (Straßen-, Gehweg- und Radwege) ist grundsätzlich eine **Abstimmung mit einer Grünraumplanung** durchzuführen. Grünräume werden in einem angemessenen Verhältnis bei jeder Planung, soweit möglich mitberücksichtigt. Bei **Infrastrukturplanungen (Leitungsbau)** ist grundsätzlich eine **Berücksichtigung des bestehenden oder geplanten Grünraums, insbesondere von Bäumen**, zu berücksichtigen. Der Erhalt oder die Verbesserung des Zustandes und der Funktion von Grünräumen werden bei jeder Planung mitberücksichtigt.
- 1.9. Jeglichen Maßnahmen zur Grünraumgestaltung (Planung, Anlage und Umsetzung), zur Grünraumpflege (Baum- und Grünflächenpflege) sowie zum integralen Regenwassermanagement und zur Biodiversitätssteigerung sind zumindest jene **unter Punkt 2 der Grünraumleitlinie angeführten gesetzlichen Regelungen, Normen und Leitfäden in der jeweils letztgültigen Fassung zu Grunde zu legen bzw. einzuhalten.**

2. GESETZLICHE REGELUNGEN, VERORDNUNGEN, NORMEN UND LEITFÄDEN

Gesetzliche Vorgaben und Regelungen sind Grundlage für Planung & Umsetzung!

Für alle hier angeführten gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Normen und Leitfäden sind im Anwendungsfall die jeweils letztgültigen Fassungen heranzuziehen.

2.1. Spezifische Regelungen der Stadt Leibnitz

I. **Flächenwidmungsplan & Räumliches Leitbild der Stadt Leibnitz**

Das Räumliche Leitbild der Stadt beinhaltet unter anderem Regelungen zum Grünraum, zu erforderlichen Freiflächen und zur Versiegelung, zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Oberflächenentwässerung sowie zu erlaubten Höhen von Hecken und dergleichen.

II. **Ortsbildschutzkonzept der Stadtgemeinde Leibnitz**

2.2. Relevante Landes- und Bundesgesetze

III. **Straßenverkehrsordnung: (BGBL I/122, (33. StVO-Novelle)**

Insbesondere § 91 StVO (Straßenverkehrsordnung) Bäume und Einfriedungen neben Straßen

IV. **Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964.**

§24 Bauliche Anlagen und Einfriedungen

V. **Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (LGBL. Nr. 71/2017)**

Für Flächen bzw. Naturdenkmäler, die über das Stmk. Naturschutzgesetz geschützt bzw. geregelt sind kommt die Grünraumleitlinie nicht zur Anwendung. Hier gilt das Stmk. Naturschutzgesetz.

VI. Stmk. Waldschutzgesetz (LGBl. Nr. 21/1982 i.d.g.F)

Die Grünraumleitlinie kommt nicht für Forstflächen zur Anwendung. Hier gilt das Forstgesetz.

VII. Baupolitische Leitsätze des Landes Stmk. - Argumentarium zum Themenschwerpunkt Freiraum, 2018

2.3. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)

I. RVS 3.10.11. Planung und Anlage von Grünflächen an öffentlichen Verkehrswegen

Diese RVS ist für die Planung und Anlage von neuen sowie für die Umgestaltung und Sanierung von bestehenden Grünflächen an öffentlichen Verkehrswegen samt Nebenanlagen (z.B. Parkplätze, Bahnhofsumfeld, Böschungen, Grünbrücken, Wildtierdurchlässe, Ausgleichsflächen) anzuwenden. Sie ist durch einen Erlass des BMVIT 300.041/0015-IV/IVVS-ALG/2019 für Bundesstraßen rechtsverbindlich.

Sie beinhaltet Angaben zu den Funktionen von Grünräumen an Verkehrswegen, Planungsgrundsätze, Rasen- und Wiesenflächen, Gehölze und Gehölzflächen sowie Pflegekonzepte.

II. RVS 12.05.11 Grünflächenpflege an öffentlichen Verkehrswegen

Diese RVS ist für die Pflege von Grünflächen an öffentlichen Verkehrswegen samt Nebenanlagen (z.B. Parkplätze, Böschungen, Grünbrücken, Wildtierdurchlässe, Ausgleichsflächen) anzuwenden. Für Eisenbahnanlagen wie z.B. Bahnhofsumfeld, Bahnböschungen, Bahnhofsvorplätze, Versickerung- und Retentionsbecken wird die Anwendung der gegenständlichen RVS empfohlen. Sofern für bestimmte Streckenabschnitte oder Grünflächen Pflegekonzepte vorliegen, sind die Pflegemaßnahmen nach diesen zu organisieren und abzuarbeiten. Liegen keine Pflegekonzepte vor, ist zumindest nach den Standards dieser RVS vorzugehen. Sie ist rechtsverbindlich für Bundesstraßen durch Erlass des BMVIT-300.041/0016-IV/IVVS-ALG/2019.

Enthalten sind darin Regelungen zur Entwicklungs- und Erhaltungspflege von Rasen- und Wiesenflächen, zu Grünflächenpflege im Bereich von fixen Amphibienschutzeinrichtungen, zur Entwicklungs- und Erhaltungspflege von Einzelbäumen, sowie zur Pflege von waldähnlichen oder flächendeckenden Gehölzbeständen, Regelung von Schadensfällen, Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Pflanzenschutz und Bekämpfung von unerwünschtem Aufwuchs.

2.4. Relevante Normen (ÖNORMEN)

ÖNORM B 1121: Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

ÖNORM B 2533: Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien

Relevant insbesondere Punkt 7 Gehölze und Vegetationsflächen beinhaltet:

7.2. Errichtung und Instandhaltung von Einbauten im Schutzbereich bestehender Gehölze

7.3. Bestandsaufnahme nach Beendigung der Schutzmaßnahmen

7.4. Errichtung von Einbauten im Bereich geplanter Gehölze

7.5. Pflanzungen von Gehölzen bei bestehenden und geplanten Einbauten

ÖNORM B 1210: Anforderung an die Herstellung von Vegetationstragschichten

ÖNORM L 1122: Baumkontrolle und Baumpflege

ÖNORM L 1125: Anforderungen an ein Baumkataster

ONR 121122: Anforderungen an die Qualifikation von Baumkontrolleuren, Baumpflegerinnen und Baumtechnikern

ÖNORM L 1127: Befestigungen an Bäumen

Leitfaden Baumsicherheitsmanagement, Hrsg. Plattform Baumkonvention „Zukunft mit Bäumen – Bäume mit Zukunft“

Fassaden- und Dachbegrünungen

ÖNORM L 1131: Gartengestaltung und Landschaftsbau – Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken – Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhalt

ÖNORM L 1136: Vertikalbegrünungen im Außenraum – Anforderungen an Planung, Ausführung, Pflege und Kontrolle

2.5. **Weiterführende Leitlinien und fachliche Informationen**

Nachfolgend angeführte Leitlinien dienen als Grundlage für die Arbeiten in der Gemeinde

Richtlinien/Anleitungen zum fachgerechten Pflanzen, Schneiden und Pflegen von Bäumen und Sträuchern:

Natur im Garten: Gehölze, Sträucher und Lianen – Hrsg. „Natur im Garten“ GmbH

Natur im Garten: Pflegekonzepte entwickeln – Pflege von Jungbäumen, Infoblatt Hrsg. „Natur im Garten“ GmbH, November 2022

Natur im Garten: Infoblatt „Baumscheiben-Bepflanzung“ Hrsg. „Natur im Garten“ GmbH, August 2021

Biodiversität:

„Natur im Garten“ Infoblatt „Biodiversität und Biotopverbund im Gemeinderaum“ Hrsg. „Natur im Garten“ GmbH, Juli 2022

Natur im Garten: Infoblatt „Staudenpflanzungen im Öffentlichen Raum“ Hrsg. „Natur im Garten“ GmbH, Mai 2022

GrünStadtGrau, 2021: Beratungsbericht Stadt Leibnitz, Grüninseln und Baumscheiben klimawandelangepasst gestalten.

Naturpark Südsteiermark 2022: Schaffen wir bunte Vielfalt in der Südsteiermark. Eine Anleitung zum Pflanzen und Schneiden von regionalen Wildgehölzhecken und Streuobstbäumen sowie zum Anlegen von Blumenwiesen. Hrsg. Naturpark Südsteiermark.

Neophyten:

Natur im Garten 2020: Neophyten – Neue Pflanzen im öffentlichen Raum. Hrsg. Natur im Garten GmbH, Dez. 2020

ÖWAV – Ausschusspapier: Neophytenmanagement, 2013

ÖWAV – Neophyten-Steckbriefe mit Bekämpfungsmaßnahmen

<https://www.oewav.at/Downloads/Neophyten>

Klimawandelanpassung und Wassermanagement:

Natur im Garten: Infoblatt „Klimafitter Parkplatz“, Hrsg. „Natur im Garten“ GmbH, November 2020

Natur im Garten: Regenwassermanagement und Grüne Infrastruktur – ein wichtiger Schritt zur klimafitten Gemeinde. Hrsg. „Natur im Garten“ GmbH, Jänner 2021

Regionalmanagement Südsteiermark: Öffentliche Freiraumgestaltung für die Klimawandelanpassung und den Biodiversitätserhalt. Ein Leitfaden für Entscheidungsträger*innen.

Ziele einer klimaresilienten und nachhaltigen Stadtentwicklung sind der Erhalt der innerstädtischen Baumbestände und die Stärkung der biologischen Vielfalt.

Viele der bisher im Straßenraum verwendeten Baumarten sind nicht ausreichend genug an die sich abzeichnenden Klimaveränderungen, einhergehend mit zunehmender Trockenheit, höherer Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung, angepasst. Zudem leiden Straßenbäume, häufig unter Standort-Stress. Ungenügend großer Wurzelraum, zu kleine Baumscheiben, falsche Pflegemaßnahmen, verdichteter Boden, Trockenheit, Luft- und Nährstoffmangel im Wurzelbereich sind Ursachen für Schädlingsbefall, Krankheiten und Baumsterben.

Bäume leisten für das Kleinklima der Stadt enorm viel. Sie spenden Schatten, tragen zur Kühlung in der Innenstadt bei und verbessern die Luftqualität, binden CO₂, produzieren Sauerstoff und erhöhen somit die Aufenthalts- und Lebensqualität im Stadtgebiet. Zudem bieten sie Lebensraum für zahlreiche Tierarten.

1. ERSATZ UND NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN IN DER STADT WIRD FORCIERT

Baumbestände in der Stadt Leibnitz gehören geschützt, erweitert und gefördert!

- 1.1. **Kontinuierliche Erweiterung (Neupflanzungen) des Baumbestandes sowie nachhaltiger Erhalt bestehender Bäume** im gesamten Gemeindegebiet auf Plätzen, Parkplätzen sowie straßenbegleitend und entlang von Fuß- und Radwegen mit dem Ziel bestmögliche Beschattung (Kühleffekte) zu erzielen.
*Gemäß dem Räumlichen Leitbild der Stadt Leibnitz gilt:
Pro 5 KFZ-Abstellplätzen (Parkplätzen) muss ein Baum gepflanzt werden. Anzustreben ist zumindest eine 50 %ige Beschattung von Parkflächen.*
- 1.2. **Ersatzpflanzungen** von überalterten Bäumen werden vorausschauend geplant. Alleen gem. FLÄWI werden erhalten und die ausfallenden Bäume kontinuierlich ersetzt. Keine „Totalrodung“ von Bäumen in Parks/Alleen. Grundlage für die Entscheidung von Baumentfernungen und Nachpflanzungen bildet das Baumschutzkataster der Stadt Leibnitz.
- 1.3. **Schutz von bestehenden Baumbeständen**, insbesondere bei Vorhaben im Straßenbau bzw. bei Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. Fernwärme, Strom, Kanalarbeiten, etc. wird so weit wie möglich baumerhaltend geplant bzw. gebaut. Einhaltung der Richtlinien der ÖNORM B 2533 (2021 – Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien) und der ÖNORN B 1121 (2021 – Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.4. **Vorschreibungen von Baumschutzmaßnahmen** bei Bauvorhaben gem. ÖNORM B 1121 und Kontrolle der Durchführung durch eine vom Bauwerber zu bestellende und der Stadtgemeinde Leibnitz berichtspflichtige **ökologische Bauaufsicht** (gem. dem Räumliches Leitbild der Stadtgemeinde).
- 1.5. **Vorschreibungen von Baumpflanzungen** bei Bauvorhaben und Kontrolle der Durchführung durch die Stadtgemeinde Leibnitz oder durch eine vom Bauwerber zu

bestellende und der Stadtgemeinde Leibnitz berichtspflichtige ökologische Bauaufsicht (gem. dem Räumliches Leitbild der Stadtgemeinde).

2. FACHGERECHTE PLANUNG UND PFLANZUNG AUSWAHL, PFLANZUNG UND ENTWICKLUNGSPFLEGE DER BÄUME

Folgende Grundsätze kommen hier zu Anwendung:

- *Standort angepasste Auswahl des Baumes*
- *Richtige Situierung unter Berücksichtigung der Funktion (Schattenwurf, Abstände, etc.)*
- *Fachgerechte Pflanzung des Baumes (Substrat/Wurzelraum/Baumschutz)*
- *Fachgerechte Baumpflege und Baumschutz*

2.1. Standort angepasste Auswahl des Baumes - Auf den richtigen Baum kommt es an!

I. Die **Stadt- und Straßenbaumliste der Stadtgemeinde Leibnitz** dient als Hilfestellung zur Auswahl der geeigneten Baumart für das Stadtgebiet von Leibnitz. Sie beinhaltet eine Auswahl an Baumarten, die nach derzeitigem Wissensstand robust gegenüber sich veränderten Klimabedingungen sind sowie an die regionalen, kleinklimatischen Bedingungen angepasst sind und sich ganz besonders **für den Straßenraum und für öffentliche Plätze** eignen.

Die Liste ist als Orientierungshilfe zur Baumartenauswahl für die Verwaltung, Bauträger, Investoren und Bürger:Innen zu sehen und stellt eine Grundlage für den Schutz und Erhalt des Grünraumes im Leibnitzer Stadtgebiet dar.

Hinweis: Die Stadt- und Straßenbaumliste der Stadtgemeinde Leibnitz befindet sich im Anhang.

II. **In Parkanlagen, auf Spielplätzen sowie in privaten Gärten** ist klimawandelangepassten, heimischen Baumarten, sowie Obst- und Wildobstbäumen der Vorzug zu geben. In Abhängigkeit des Standorts ist dabei neben der Wuchsform des Baumes, der Fruchtfall und Pflegeaufwand zu beachten.

III. **Wuchsform** des Baumes bei der Auswahl beachten. Die Auswahl des richtigen Baumes hängt auch vom Standort und der gewünschten Funktion des Baumes ab. Bäumen mit guter Kronenbildung und damit einem guten Beschattungseffekt sind, dort wo es der Platz erlaubt, zu bevorzugen. **Kugelformen (z.B.: Kugelhorn, etc.), niedrige Hängeformen oder sehr schmale Säulenformen (z.B.: Säulenhainbuche etc.) haben kaum Beschattungs- und Kühlwirkung und sind daher zu vermeiden!**

IV. Verwendung von **hochwertigem Pflanzmaterial** (Baumschulqualität – Ballenpflanzen). Nach Anlieferung des Pflanzmaterials wird dieses sofort auf eventuelle Schäden kontrolliert. Werden die Gehölze nicht sofort gepflanzt, wird auf entsprechende Versorgung der Pflanzen (Wasserversorgung, schattige Lagerung, etc.) geachtet.

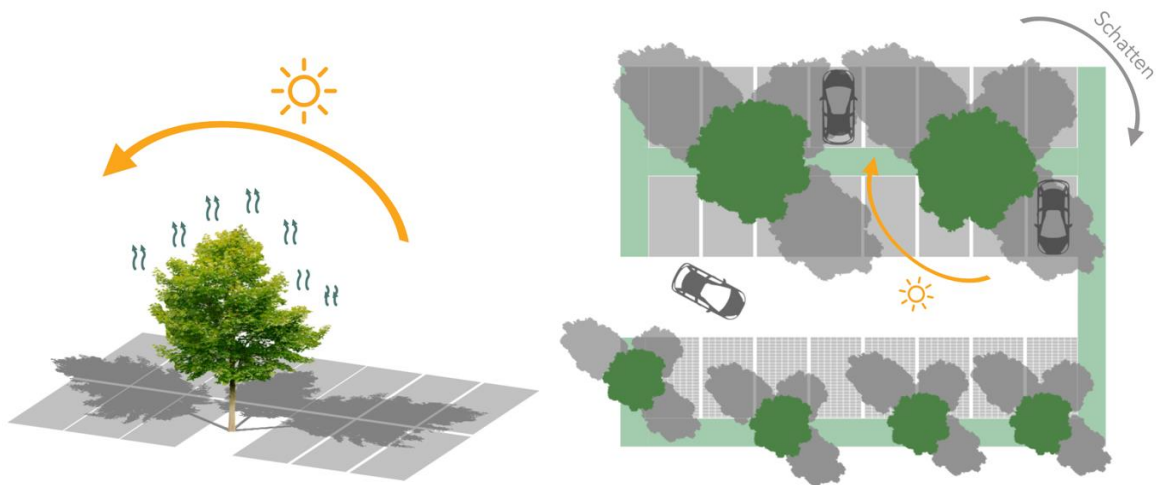
V. **Ausreichende Größe des Baumes: Mindestumfang** des Stammes beim Pflanzen 16 – 18 cm (gemessen in 1 m Höhe) und **Kronenansatz bei Pflanzungen** im Straßenbereich zumindest bei 2,2m.

2.2. Richtige Situierung des Baumes – gute Planung

Damit ein Baum sich gut entwickelt und seine gewünschten Funktionen (Beschattung, Kühleffekt, etc.) erfüllen kann, sind schon bei der Planung der Baumpflanzungen folgende Grundsätze einzuhalten:

I. **Richtige Situierung des Baumes:** Schattenwurf beachten bei Parkplätzen, Sitzgelegenheiten

Neben der Auswahl des richtigen Baumes (Größe der Krone, Schattenwirkung - dichte und lichte Krone) ist der Schattenwurf im Tagesverlauf zu beachten, also die richtige Ausrichtung der gepflanzten Bäume nach der Himmelsrichtung.

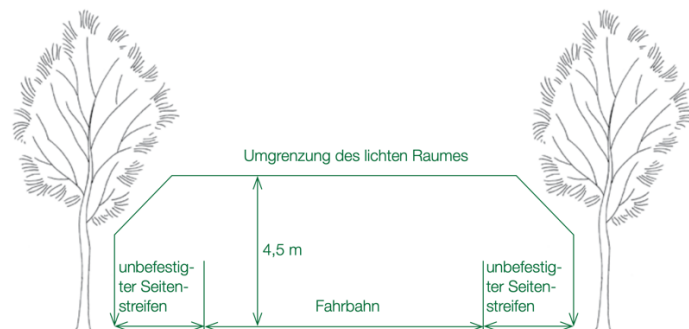


Bildquelle: „Öffentliche Freiraumgestaltung für die Klimawandelanpassung und den Biodiversitätserhalt“, Hrsg. Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH.

II. **Abstände zu Gebäuden, Infrastruktur (Leitungen, etc.), Grundgrenzen und anderen Bäumen** sind gemäß der RVS 03.10.11 bzw. der Straßenverkehrsordnung (§ 91 Bäume und Einfriedungen neben der Straße) einzuhalten.

Der Pflanzabstand von Bäumen wird durch die Endbreite der Baumkrone definiert.

Lichtraumprofil am Beispiel einer Gemeindestraße



Erforderliche Abstände – Lichtraumprofil f. Fahrbahnen, Geh- und Radwege für Gemeindestraßen
Bildquelle: Natur im Garten – Gehölze, August 2019 www.naturimgarten.at

2.3. Richtige Pflanzung

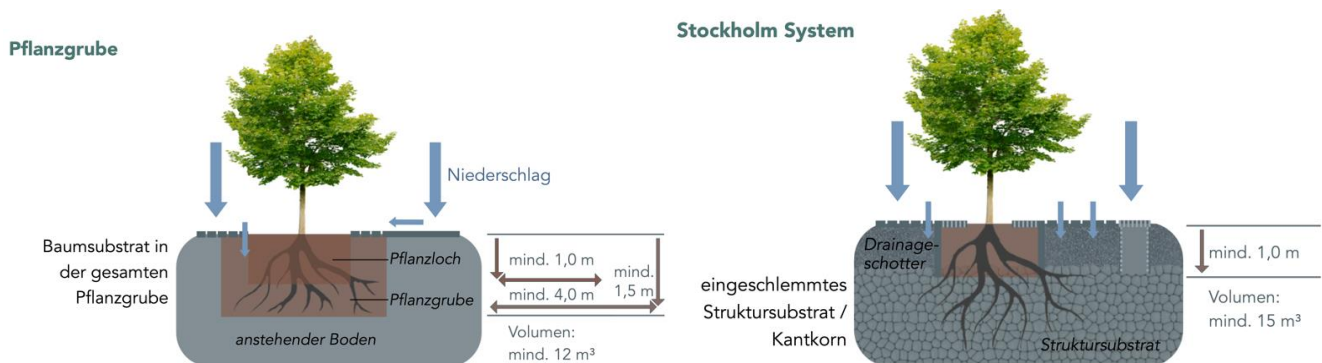
Größe der Pflanzgrube und des Wurzelraums:

Grundsätzlich ist auf einen ausreichend großer Wurzelraum ($> 14 \text{ m}^3$) zu achten. Auf eine ausreichende Größe der Pflanzgrube muss geachtet werden. Die Pflanzgrube ist in einer Breite des 1,5-fachen Ballendurchmessers oder des Wurzelwerks vorzusehen. Die Sohle der Pflanzgrube ist aufzulockern. Oberboden oder Substrat mit mehr Humusgehalt als 2% darf nur bis 40cm Tiefe eingebracht werden.

Einbringen von geeignetem Pflanzsubstrat:

In das Pflanzloch ist geeignetes Substrat einzubringen (z.B.: Gemisch aus Kompost, Erde, Sand und Schotter). Regelungen der ÖNORM B 1210 (Anforderung an die Herstellung von Vegetationstragschichten) bzw. in diversen Leitlinien sind zu beachten.

Aus dem Blickwinkel eines integrierten Regenwassermanagements ist bei Neuanlage von Baumscheiben und Grünflächen nach Möglichkeit das **Schwammstadtprinzip** bzw. **Stockholmsystem** zu bevorzugen.

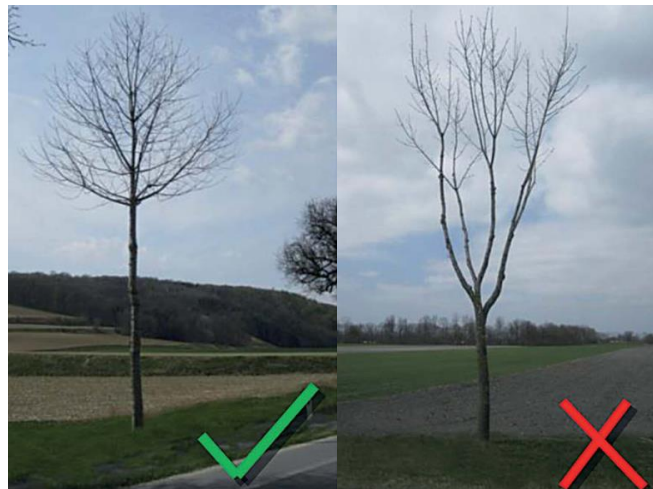


Richtige Größe des Pflanzlochs (Bild links) und Baumpflanzung nach dem Stockholm System
Bildquelle: „Öffentliche Freiraumgestaltung für die Klimawandelanpassung und den Biodiversitätserhalt“, Hrsg. Regionalmanagement Südsteiermark GmbH.

2.4. Anwuchs- und Entwicklungspflege

- I. Die **Pflege der Jungbäume** erfolgt fachgerecht. Beispielsweise gemäß der Leitlinie von Natur im Garten (Pflege von Jungbäumen, Hrsg. Natur im Garten 2022), sowie gemäß der RVS 12.05.11 (Grünflächenpflege) oder sonstigen fachlichen Richtlinien.
- II. **Verankerung, Bewässerung und Stammschutz:**
Jungbäume werden mit Pflanzpfählen oder anderen Baumverankerungen fachmännisch gestützt. Je nach Baumart/ -größe muss direkt bei der Pflanzung mit mindestens 50-150l pro Baum gegossen werden. Während der Vegetationsperiode müssen die Gehölze regelmäßig gewässert werden. Bei längeren Trockenperioden ist eine Bewässerung alle 10 Tage zu notwendig. Dort wo möglich soll die Verwendung von Gießsäcken erfolgen. Bewässerungen sind in den ersten 3-5 Jahren nach Pflanzung durchzuführen. Die Stämme sind mit entsprechenden Stammschutzvorrichtungen (Stammanstrich oder Schutzmatten) zu schützen.

- III. **Vorausschauender Schnitt in der Entwicklungsphase** (Kronenerziehungsschnitt und Lichtraumprofil-Schnitt)
Baumschnitt wird von **geschultem Personal bzw. von Fachpersonen** durchgeführt.



Beispiel f. gut aufgeasteten Jungbaum (links) und für unsachgemäßen Schnitt (rechts) Bildquelle: RVS 12.05.11

IV. **Pflege und Gestaltung der Baumscheiben:**

Baumscheiben werden künftig nach Möglichkeit **als bepflanzte Baumscheiben** ausgeführt, insbesondere im innerstädtischen Bereich.

Bepflanzte Baumscheiben reduzieren den Pflegeaufwand, stellen einen Baum- bzw. Stammschutz dar und fördern die Biodiversität. Auf die richtige Auswahl der Pflanzen ist dabei zu achten (siehe Anhang Pflanzliste f. Staudenbeete)! Ausgestaltung und Pflege erfolgt gemäß des Infoblatts „Ökologisch wertvolle Baumscheibenbepflanzung“ (www.naturimgarten.at/Infoblatt-baumscheibenbepflanzung)



*Bepflanzte Baumscheiben – Wiedererkennungswert für die Stadt
Bildquelle: www.naturimgarten.at*

Baumscheiben müssen mit Gießrand ausgeführt werden. Eine Abdeckung durch eine Mulchschicht (z.B. Pflanzenfasern, Rinde oder Feinschotter) ist erforderlich. Bei Baumscheiben, welche mit Rasen bewachsen sind ist bei Mäharbeiten ist auf entsprechenden Stammschutz zu achten!

3. FACHGERECHTE BAUMPFLEGE UND BAUMSCHUTZ

I. Bäume und Grünflächen werden gemäß der RVS 12.05.11 (Grünflächenpflege) sowie der ÖNORM B 1121 (2021) – Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen kontrolliert, geschützt und gepflegt.

II. **Baumschnittmaßnahmen bei Altbäumen** werden ausschließlich durch fachkundiges (gemeindeinternes oder externes) Personal durchgeführt.
Gemäß der RVS 12.05.11 ist folgendes unbedingt zu vermeiden:

*„Das Stümmeln der kompletten Krone ist enorm aufwändig, schwächt den Baum durch den Verlust des kompletten Feinastbereichs, führt zu extremen Neuaustrieben und führt mittelfristig zu neuerlichen Sicherheitsproblemen, da die neugebildeten Äste nach einigen Jahren an faulenden Schnittstellen ausbrechen können (siehe Abbildungen)“
(Zitat RVS 12.05.11)*



Bildquelle: RVS 12.05.11 – falscher Altbaumschnitt

III. **Baumschutz auf Baustellen** ist gemäß **ÖNORM B 1121** durchzuführen.

Bei Bauvorhaben obliegt die Vorschreibung der Baumschutzmaßnahmen der Abteilung Bau und Umwelt (gem. dem Räumliches Leitbild der Stadtgemeinde). Bei gemeindeeigenen Infrastrukturbauten (Straßen, Unterirdische Einbauten, und dergleichen) obliegt die Einhaltung des Baumschutzes gem. ÖNORM B 1121 der Abteilung Technik und Verkehr bzw. den ausführenden Firmen. Für die Kontrolle der Durchführung kann von der Abteilung Bau und Umwelt eine vom Bauwerber zu bestellende und der Stadtgemeinde Leibnitz berichtspflichtige **ökologische Bauaufsicht** (gem. dem Räumliches Leitbild der Stadtgemeinde) vorgeschrieben werden.

BIODIVERSITÄT IM STADTGEBIET

Als Naturparkgemeinde ist der Gemeinde Leibnitz der Erhalt der Biodiversität besonders wichtig. Die Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten im Gemeindegebiet soll erhalten und gefördert werden. Dies wird erreicht durch die Regelungen für:

- Hecken und lebende Zäune
- Naturnahe Gestaltung von Verkehrsinseln bzw. Grüninseln und Grünflächen
- Neophyten Management

1. HECKEN UND LEBENDE ZÄUNE

Lebensraum und Nahrung für Vögel, Insekten und Kleinsäuger schaffen!

Hecken, als „Lebende Zäune“ tragen wesentlich zum Straßen- und Ortsbild bei. Sie bieten weit mehr als Sichtschutz. Neben nachweislichem Schutz vor Wind, Staub, Schadstoffen und Lärm bieten sie, bei gut gewählter Artenzusammensetzung, Lebensraum und Nahrung für Vögel, Insekten und Kleinsäuger und tragen damit wesentlich zur Biodiversität in der Stadt bei.

Wichtig für die Funktion der Hecke ist die richtige Auswahl der geeigneten Pflanzenarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen.

Die Stadtgemeinde Leibnitz hat eine Liste geeigneter Heckenpflanzen erstellt. Diese befindet sich im Anhang.

Die darin enthaltenen Pflanzen sind für die klimatischen Bedingungen in unserer Gemeinde gut geeignet und klimawandelangepasst. Unterschieden wird dabei zwischen Pflanzen für blickdichte Hecken, und Pflanzen für blühende, fruchtende Hecken, die ganz besonders die Biodiversität steigern. Heimischen Arten ist dabei der Vorzug zu geben.

Die gesetzlichen Regelungen für die Höhen von Hecken gem. Räumlichen Leitbild der Stadtgemeinde Leibnitz

| | |
|--|----------------|
| Höhe lebender Zäune (Schnitthecken) straßenseitig: | maximal 1,50 m |
| Höhe im nicht straßenseitigen Bereich: | maximal 2,00 m |

Achtung: Hecken als Abgrenzung zum öffentlichen Gut dürfen nicht in den Straßenraum bzw. auf Gehsteige ragen. Der Grundeigentümer hat hier für regelmäßige dementsprechende Schnittmaßnahmen zu sorgen sowie bei der Anlage der Hecke auf entsprechenden Pflanzabstand zur Grundgrenze zu achten!

Für die Pflege sowie den Schutz von Hecken im öffentlichen Bereich kommen die Regelungen der ÖNORM B 1121 sowie jene der RVS 12.05.11 zur Anwendung.

2. NATURNAHE, KLIMAWANDELANGEPASSTE GESTALTUNG VON VERKEHRINSSELN, BAUMSCHEIBEN UND RANDSTREIFEN

Naturnahe Begrünung mit regionalen Pflanzen und Extensivierung der Pflege!

- 2.1. **Gestaltung von Verkehrs- bzw. Grüninseln sowie Baumscheiben als Staudenbeete**
Verwendung von standortgerechten, vorwiegend heimisch Pflanzen. Achten auf Artenreichtum. Im Vergleich zu Beeten mit jährlich mehrmals wechselnder, saisonaler Bepflanzung sind **Staudenbepflanzungen** pflegeleichter und dadurch kostengünstiger in der Erhaltung, auch wenn die Anschaffungskosten etwas höher ausfallen. Laut „Natur im Garten: Staudenpflanzungen im öffentlichen Grünraum, 2022“ lohnt sich die Investition ab dem 3. Jahr, wenn die Pflanzen eingewachsen sind.
- 2.2. Die **Pflanzenauswahl sowie die Anlage und Pflege von Staudenbeeten** erfolgt gemäß den Leitlinien von „Natur im Garten“ bzw. dem Beratungsbericht von „GrünStadtGrau“ für Verkehrsinseln in der Leibnitzer Innenstadt (Oktober 2021). Eine beispielhafte Pflanzliste dafür findet sich im Anhang.
- 2.3. Eine einheitlich gestaltete Grünfläche mit Stauden kann sich als **Wiedererkennungsmerkmal durch die Stadt Leibnitz ziehen und den Straßenraum attraktiveren.**
- 2.4. **Fachgerechte Anlage und Pflege von Blumen- und Schmetterlingswiesen sowie Bienenweiden** auf dafür geeigneten Flächen, wie z.B. in Parks, extensiv genutzten Grünflächen etc..
- 2.5. Setzung von **Maßnahmen zur Förderung von Kleinsäugetern und Amphibien** bei (straßen-)baulichen Vorhaben (z.B.: Tierpassagen ermöglichen, Durchlässe bei Zäunen bzw. niedrige Zaunsockeln, Amphibienschutzmaßnahmen etc.)

3. NEOPHYTEN MANAGEMENT

Eindämmung invasiver Arten

- 3.1. Bei der Auswahl von Pflanzmaterial (Stauden, Sträucher und Bäume) wird darauf geachtet nicht invasive Arten zu verwenden.
- 3.2. Die Stadtgemeinde Leibnitz setzt sich grundsätzlich mit **Neophytenmanagement** auseinander und unterstützt, soweit es in ihrem Wirkungsbereich ist, Maßnahmen zur Prävention und Eindämmung von Neophyten. Als Regelung dazu kann das ÖWAV Arbeitsblatt Neophytenmanagement sowie die Infobroschüre „Neophyten – neue Pflanzen im öffentlichen Raum“, Natur im Garten 2020, herangezogen werden.

FLÄCHEN ZUR REGENWASSERSPEICHERUNG UND -VERSICKERUNG

- 1.1. **Fachgerechte Planung und Neugestaltung von Grünflächen zur Wasserspeicherung und -versickerung** im Stadtgebiet. Dies sind zum Beispiel Baumpflanzungen nach dem Stockholmprinzip (Regengarten), Versickerungsmulden etc. (siehe Regionalmanagement Südweststeiermark: Öffentliche Freiraumgestaltung für die Klimawandelanpassung und den Biodiversitätserhalt. Ein Leitfaden für Entscheidungsträger*innen)
- 1.2. **Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen** (belastbar/befahrbar), werden bei Platz- und Parkplatzgestaltungen nach Möglichkeit forciert.
- 1.3. Die **Entsiegelung von (Park-)Flächen** im gesamten Gemeindegebiet wird forciert.
- 1.4. Bei **Bauvorhaben** wird gemäß dem jeweils gültigem Räumlichen Leitbild der Stadtgemeinde Leibnitz der Versiegelungsrechner sowie der Grünflächenfaktor berücksichtigt.
- 1.5. **Forcierung von Dach- und Bauwerksbegrünungen** gem. dem Räumlichen Leitbild der Stadtgemeinde Leibnitz.
- 1.6. **Sowohl die Planung als auch die Durchführung** von den unter Punkt 1.1.-1.5. genannten Maßnahmen erfolgt gemäß gültiger ÖNORMEN, Bauvorschriften und gesetzlichen Vorgaben.



Überblick über ökologische, praxiserprobte Bauweisen zum Regenwassermanagement

Bildquelle: Regionalmanagement Südweststeiermark: Öffentliche Freiraumgestaltung für die Klimawandelanpassung und den Biodiversitätserhalt. Ein Leitfaden für Entscheidungsträger*innen

Stadt- und Straßenbaumliste der Stadtgemeinde Leibnitz

Stadtgemeinde Leibnitz - Liste geeigneter Heckenpflanzen

**Stadtgemeinde Leibnitz - Pflanzenliste für Staudenbeet und Baumscheiben (2 Varianten)
Beispielhafte Bepflanzungsschemata für trockene Standorte**

Infoblatt der Stadtgemeinde Leibnitz – Baumschutz bei Bauvorhaben

Stadt- und Straßenbaumliste der Stadtgemeinde Leibnitz¹

Klimafitte Bäume für den städtischen Bereich
(Straßenraum, Parkplätze, (Vor-)Plätze, Innen- und Hinterhöfe, öffentliche Grünanlagen etc.)

*Hinweis: Mindestumfang des Stammes beim Pflanzen 16 – 18 cm (gemessen in 1 m Höhe),
Ballenpflanzung, geeignetes Substrat, ausreichend großer Wurzelraum (> 14m³),
Baumschutz- und Pflegemaßnahmen in den ersten Jahren*

Hochwachsende Bäume (Wuchshöhe über 10 m)

- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 - Acer platanoides 'Cleveland' bzw. 'Columnare'
- Catalpa bignonioides (Amerikanischer Trompetenbaum)
- Celtis australis (Südlicher oder Europäischer Zürgelbaum)
- Corylus colurana (Baumhasel, Türkische Hasel)
- Fraxinus americana 'autumn purple' (Weißesche)
- Fraxinus ornus (Blumenesche, Manna-Esche)
 - Fraxinus ornus 'Louisa Lady' bzw. 'Mecsek' (kugelförmige Blumenesche)
- Fraxinus pennsylvanica 'Summit' (Grünesche/Rotesche)
- Gleditsia japonica (Japanische Gleditschie)
- Gleditsia triacanthos (Dornlose Gleditschie)
 - Gleditsia triacanthos 'Inermis' bzw. 'Shademaster' oder 'Skyline' (Dornlose Gleditschie)
- Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum)
- Liquidambar styraciflua (Amberbaum)
- Platanus acerifolia (Syn. P. x hybrida, P. x hispanica) (Ahornblättrige Platane)
- Quercus cerris (Zerr-Eiche)
- Quercus fraainetto (Ungarische Eiche)
- Quercus patraea (Trauben-Eiche)
- Quercus rubra (syn. Quercus borealis) (Amerikanische Roteiche)
- Robinia pseudoacacia 'Nyrsegi' (Gemeine Robinie, Scheinakazie)
- Sophora japonica (Japanischer Schnurbaum)
 - Sophora japonica 'regent' (Japanischer Schnurbaum)
- Tilia cordata 'Rancho' (Amerikanische Stadtlinde)
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
- Tilia tomentosa (Silber-Linde)
- Tilia tomentosa 'brabant' (Brabanter Silber-Linde)

Kleine bis mittelgroße Bäume (bis ca. 10 m Höhe)

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus 'Fastigiata' (Pyramiden-Hainbuche)
- Carpinus betulus 'Lucas'
- Cornus mas (Kornelkirsche, Gelber Hartriegel)
- Eriolobus trilobatus (syn. Malus trilobata) (Dreilappiger Apfel)
- Fraxinus ornus (Blumen-Esche/ Mannaesche)
- Gleditsia triacanthos 'Sunburst' (Gold Gleditschie)
- Liquidambar styraciflua (Amberbaum)
- Koelreuteria paniculata (Blasenbaum, Blasesche, Lampionbaum)
- Magnolia kobus (Baummagnolie, Kobushi-Magnolie)
- Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)
- Parrotia persica (Persischer Eisenholzbaum)
- Pyrus salicifolia (Weidenblättrige Birne)
- Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 - Sorbus aria 'Magnifica'
- Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere)

¹ Artenliste hat keinen Anspruch an Vollständigkeit; erstellt auf Basis der GALK-Straßenbaumliste (www.galk.de), Stand Juli 2022 unter Berücksichtigung der regionalen klimatischen Bedingungen

Stadtgemeinde Leibnitz²

Liste geeigneter Heckenpflanzen

Erlaubte Höhe lebender Zäun straßenseitig:

maximal 1,50 m

Erlaubte Höhe im nicht straßenseitigen Bereich:

maximal 2,00 m

Hinweis: Hecken dürfen nicht in den Straßenraum bzw. auf Gehwege ragen, auf dementsprechende Pflanzabstände und Schnittmaßnahmen ist vom Grundeigentümer zu achten!

Pflanzen für blickdichte Hecken (auch im Winter)

Folgende Pflanzen sind klimawandelangepasst und bieten als Schnitthecken guten Sichtschutz auch im Winter. Sie können als Hecken mit nur einer Art gepflanzt werden (Rotbuchenhecke, Ligusterhecke...). Heimischen Arten ist der Vorzug zu geben.

- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare* oder *Ligustrum vulgare* `Autrovirens`)
- Eibe (*Taxus baccata*) (*Achtung: giftig für Menschen; Früchte sind gute Vogelnahrung*)

Anmerkung: Die Verwendung von Thuja-Arten und Fichten als lebende Zäune ist zu vermeiden, da sie nicht an die veränderten Bedingungen durch den Klimawandel, insbesondere an Trockenheit, angepasst sind.

Pflanzen für blühende, fruchtende Hecken zur Biodiversitätssteigerung

Hier gilt grundsätzlich, je mehr Arten sich in einer Hecke wiederfinden, desto besser für die Biodiversität. Heimischen, standortangepassten Arten ist grundsätzlich der Vorzug zu geben.

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnliches Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*)
- Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
- Kornelkirsche, (*Cornus mas*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Mispel (*Mespilus germanica*)
- Weichsel (*Prunus cerasus*)
- Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumenartgruppe (*Prunus sp.*)
- Schlehe, Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Wilde Rose / Zaunrose (*Rosa rubiginosa*)
- Vogelbeere, Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- Forsythie (*Forsythia x intermedia*)*
- Edel Flieder (*Syringa vulgaris*)*
- Duftjasmin (*Philadelphus coronarius*)*
- Weigelia `Bristol Ruby` (*Weigelia sp.*)*
- Spierstrauch (*Spiraea vanhouttei*)*
- Silberkerzenstrauch (*Clethra alnifolia*)*
- Sternchenstrauch (*Deutzia magnifica*)*
- Blasenpiere (*Physocarpus opulifolius*)*
- Garten Hibiskus (*Hibiscus syriacus*)*
- Immergrüner Schneeball (*Viburnum pragenese*)

² Die Artenliste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Auswahl der Pflanzen wurden regionale klimatische Bedingungen beachtet sowie ein Schwerpunkt auf klimawandelangepasste Arten gelegt. Heimischen Arten ist der Vorzug zu geben. * = nicht heimisch

Stadtgemeinde Leibnitz

Pflanzenliste für Staudenbeete und Baumscheiben

(2 Varianten)

Beispielhafte Bepflanzungsschemata für trockene Standorte

Die Bepflanzung ist für Beetflächen von 4m² konzipiert.



Staudenbeet 1:

Stauden

- 3 Stk Achillea Millef.-Hybr. 'Anthea'
- 6 Stk Aster linosyris
- 3 Stk Hemerocallis x cultorum 'My Reggae Tiger'
- 6 Stk Verbena bonariense 'Lollipop'
- 6 Stk Linum perenne
- 6 Stk Sedum hybridum 'Immergrünchen'
- 6 Stk Nepeta x faassenii

Zwiebelpflanzen

- 15 Stk Allium moly 'Jeannine'
- 15 Stk Muscari armeniacum
- 15 Stk Crocus tommasinianus



Staudenbeet 2:

Stauden

- 6 Stk Sedum Tel.-Hybr. 'Herbstfreude'
- 6 Stk Erodium x hybridum
- 6 Stk Salvia nemorosa 'Caradonna Pink'
- 6 Stk Calamintha nepeta 'Triumphator'
- 6 Stk Origanum vulgare
- 6 Stk Thymus praecox 'Red Carpet'

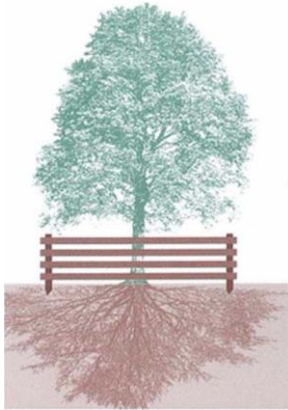
Zwiebelpflanzen

- 15 Stk Allium roseum
- 15 Stk Iris reticulata 'J.S.Dijt'
- 15 Stk Ornithogalum umbellatum

Bildquelle: Stadtgemeinde Leibnitz (Stadtentwicklung) und Natur im Garten GmbH.

Stadtgemeinde Leibnitz Infoblatt

Baumschutz bei Bauvorhaben



Bäume leisten für die Aufenthalts- und Lebensqualität sowohl im direkten Wohnumfeld als auch in der gesamten Stadt enorm viel. Sie spenden Schatten, tragen zur Kühlung bei und verbessern die Luftqualität, binden CO₂ sowie Feinstaub und produzieren Sauerstoff. Als visuelle Barrieren zu lärmenden Straßen, als Gestaltungselemente auf Plätzen oder in Parks erfreuen sie je nach Baumart durch ihr Grün, ihre Blüten oder durch herbstliche Farbenpracht und bieten zudem Lebensraum für zahlreiche Tierarten.

Zum Schutz von Bäumen gibt es in der Stadtgemeinde Leibnitz Regelungen, welche im **Räumlichen Leitbild der Stadtgemeinde** als auch in der **Grünraumleitlinie der Stadt** verankert sind und im Zuge von Bauverfahren vorgeschrieben werden können. Baumschutz auf Baustellen gemäß der ÖNORM L1121 (Schutz von Gehölzen bei Baumaßnahmen), die Vorgabe von verpflichtenden Baumpflanzungen pro 5 KFZ-Abstellplätzen, der Erhalt besonders schützenswerter Bäume bei Bauvorhaben oder die Möglichkeit der Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht seien hier beispielhaft genannt.

Baumschutz auf Baustellen gemäß ÖNORM L1121

Im Zuge von Bauarbeiten werden oftmals Bäume geschädigt, obwohl sie eigentlich erhalten bleiben könnten. Unsachgemäßes Zurückschneiden des Baumes, Verletzungen durch Baumaschinen, Grabungsarbeiten im Wurzelbereich, Bodenverdichtung, Ablagerungen von Material etc., führen zum Absterben oder zur dauerhaften Schädigung des Baumes.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben in Leibnitz sind Bäume soweit wie möglich zu schützen und zu erhalten.

Planung, Vorgaben und Kontrolle

Zu erhaltende Gehölze und Vegetationsflächen sind im Zuge der Planung nach Vorgaben des Eigentümers und gegebenenfalls der Stadtgemeinde festzulegen. Der Schutzbereich ist spätestens **vor Beginn der Baumaßnahmen in einem Plan oder einer Niederschrift** darzustellen.

Die Regelungen gemäß der ÖNORM L1121 sind in jedem Fall einzuhalten. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung kann die Stadt Leibnitz im Zuge des Bauverfahrens eine **Ökologische Bauaufsicht** vorschreiben.

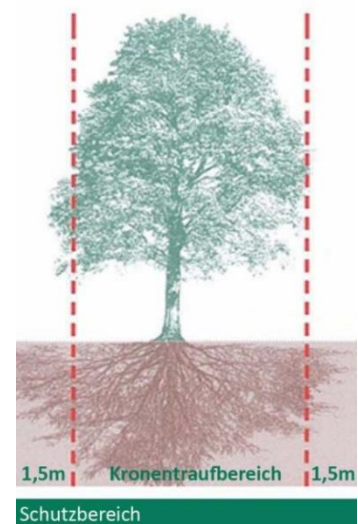
Schutzbereich

Der generell zu schützende Wurzelbereich bei Baumaßnahmen umfasst bei freistehenden Bäumen in der Regel die **von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich 1,5 Meter im Radius**.

Schutzmaßnahmen

Der effizienteste Schutz bietet die **Errichtung einer standfesten Abgrenzung ((Bau-)Zaun, Bretterzaun) um den Schutzbereich des Baumes vor Beginn der Bautätigkeit**. Durch diese Maßnahme werden mechanischen Beschädigung des Baumes (Stamm, Äste) und Schädigungen durch Befahrung, Bodenverdichtungen oder Chemikalien verhindert!

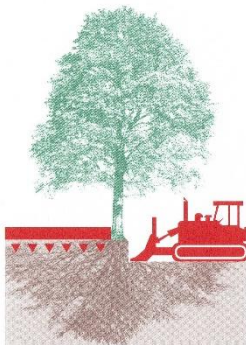
Bereits ein mehrmaliges Befahren des Kronentraufbereichs mit schweren Baugeräten schädigt die Wurzeln massiv.



Ebenso ist der Einsatz von Verdichtungsgeräten, ständiges Betreten und das Lagern von Baumaterialien im Kronentraufenbereich zu unterlassen. Die Verdichtung des Bodens behindert den Gasaustausch im Boden, die Einsickerung des Niederschlagswassers und die Entwicklung der Mikroorganismen. Folge ist das Absterben größerer Wurzelareale mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit und Vitalität des Baumes. Durch Befahren werden zusätzlich auch Wurzeln beschädigt, Längsrisse bis in den Stammfuß können Faulherde erzeugen.

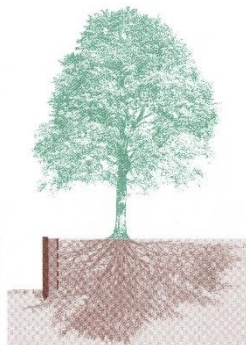
Tragen Sie als Bauherr dafür Sorge, dass der Kronentraufbereich weder befahren, verdichtet noch als Materiallager genutzt wird!

Erdarbeiten, Baugruben und sonstige Grabungen im Baumbereich



Beim Aushub von Baugruben und anderen Grabungen im Wurzelbereich kommt es zu Wurzelbeschädigungen. Durch Durchtrennen der Wurzeln kann unmittelbar die Standsicherheit des Baumes beeinträchtigt werden. Weiters setzt mit dem Durchtrennen der Wurzeln, insbesondere beim Abreißen der Wurzeln Fäulnis ein, die sich im Laufe der Jahre ausweiten und wiederum Standfestigkeit und Vitalität des Baumes beeinflussen.

Grundsätzlich sind Grabungsarbeiten im Wurzelbereich **möglichst zu vermeiden** bzw. im größtmöglichen Abstand zum Stamm sowie möglichst außerhalb des Kronentraufenbereichs stattfinden.



Beim Aushub von Baugruben im Schutzbereich des Baumes ist ein **Wurzelvorhang** zum Schutz vor Austrocknung und Frosteinwirkung herzustellen (siehe ÖNORM L1121)

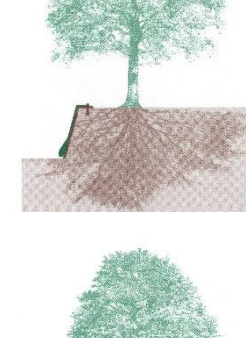
Wurzelkappungen so gering wie möglich halten.

Wurzeln nicht abreißen! Wo notwendig mit glattem Schnitt durchtrennen!



Bei der Verlegung von Leitungen im Kronentraufenbereich gilt: Pressvortrieb von Futterrohren verletzt die Wurzeln weniger als die Grabung von Leitungsschächten.

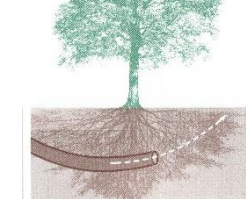
Bei **der Errichtung von Schächten für Verrohrungen/Leitungen** sind, soweit möglich Wurzeln zu erhalten. Die Leitungen sind unterhalb der Wurzeln „einzufädeln“. Wurzelschonende Bauweise (z.B.: Kombination mittels Maschine, händische Grabungen, Absaugungen, etc.) sind dafür notwendig.



Bei offener Bauweise sind **Wurzeln mit einem Flies** vor Sonne, Austrocknung und Frost zu schützen. Das Flies ist ständig feucht zu halten.

Bodenabtragungen und Bodenauftrag im Kronentraufenbereich sind zu vermeiden. Beides kann die Standfestigkeit und Vitalität des Baumes schädigen.

Abtrag von Boden verursacht unmittelbar Wurzelverluste und beeinträchtigt die Standsicherheit des Baumes! Bodenauftrag kann zum Absterben von Wurzelbereichen führen, da die Luft- und Nährstoffversorgung des Wurzelkörpers reduziert wird.



Weitere Schutzmaßnahmen sind in der **ÖNORM L1121 „Schutz von Gehölzen bei Baumaßnahmen“** beschrieben.

Quelle Grafiken: VSSG - Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnerinnen und Gartenbauämter; www.vssg.ch

Impressum:

Eigentümer und Herausgeber:

Stadtgemeinde Leibnitz

Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

Erstellt von der Abteilung Stadtentwicklung und Projektmanagement in Zusammenarbeit mit dem Amt der Stmk. Landesregierung, A 16, Referat Liegenschaften, technische Dienste und Landschaftsbau

März 2023